

Bestimmungen für den Fonds zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit:

Maßnahme „Projets d'envergure“

1. Förderfähige Empfänger (Projektträger)

- Vereine, lokale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften,
- Öffentliche Einrichtungen (einschließlich öffentlicher Schulen),
- Hochschul- und Forschungseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Elsass ansässig sind,
- Juristische Personen, die das Gütesiegel "Solidarisches Unternehmen mit sozialem Nutzen" (oder das entsprechende schweizerische oder deutsche Äquivalent) tragen.

Privatpersonen (natürliche Personen) sind im Rahmen dieser Maßnahme nicht förderfähig.

2. Regeln für die Beteiligung der Collectivité européenne d'Alsace

a. Kriterien für die Förderfähigkeit des Projekts

Geografisches Zielgebiet des Fonds: Projekte innerhalb des Oberrheingebiets (Elsass, Baden, südliches Rheinland-Pfalz, Nordwestschweiz).

Förderfähig sind Projekte, die die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen im elsässischen Schema für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (SACT) aufgeführt sein oder den Herausforderungen und Zielen der Collectivité européenne d'Alsace entsprechen, die im SACT definiert sind, und Gegenstand einer späteren Aufnahme in das SACT sein,
2. Sie müssen in einen Zuständigkeitsbereich der Collectivité européenne d'Alsace fallen,
3. Sie müssen einen Partner aus dem Elsass und mindestens einen Partner aus Deutschland oder der Schweiz umfassen, der Ko-Akteur und Ko-Finanzierer des Projekts ist,
4. Sie dürfen keinen politischen oder religiösen Charakter aufweisen,
5. Sie müssen von eindeutig grenzüberschreitendem Interesse sein und die grenzüberschreitende Dynamik am Oberrhein stärken, insbesondere in den folgenden Themenbereichen mit großen Herausforderungen (aus dem SACT):
 - a. Nachhaltig handeln zum Erhalt unserer Lebensqualität
 - b. Der Oberrhein, eine Life Valley im Herzen Europas
 - c. Das Leben der Grenzbürger erleichtern
6. Sie dürfen nicht bereits eine Förderung im Rahmen einer anderen Förderpolitik der Collectivité européenne d'Alsace erhalten haben,
7. Sie müssen in einem vorab festgelegten Zeitrahmen stattfinden (Start- und Enddatum des Projekts). Die Höchstdauer für mehrjährige Projekte beträgt 3 Jahre.

b. Förderfähigkeit der Ausgaben

Sowohl Betriebs- als auch Investitionsausgaben sind förderfähig.

Die gewöhnlichen Betriebskosten des förderfähigen Empfängers (die insbesondere die Kosten für Mahlzeiten, Reisen, Hauptversammlungen usw. umfassen) sind nicht förderfähig.

Investitionsausgaben wie der Erwerb von Grundstücken und Immobilien oder die Renovierung von Verwaltungsgebäuden sind ebenfalls nicht förderfähig.

c. Beteiligung der Collectivité européenne d'Alsace

Der zuständige territoriale oder thematische Ausschuss der Collectivité européenne d'Alsace gibt eine Stellungnahme dazu ab, ob ein Antrag dem Entscheidungsgremium (Ständiger Ausschuss) der Collectivité européenne d'Alsace vorgelegt werden soll, um eine Finanzhilfe für Maßnahmen zu gewähren, die es für förderfähig hält.

Der Höchstbetrag der Unterstützung ist auf 30 % der förderfähigen Ausgaben des Projekts begrenzt, darf aber 150.000 € pro Projekt nicht übersteigen. Er wird von der Collectivité européenne d'Alsace zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bzgl. der Förderung frei auf der Grundlage des jeweiligen Projekts festgelegt.

Der bewilligte Förderbetrag stellt eine Obergrenze dar, die nicht geändert werden kann.

Die Collectivité européenne d'Alsace beteiligt sich nur ergänzend zu anderen Finanzierungen des Projekts (französische, deutsche oder schweizerische Gebietskörperschaften, Verbände, private Sponsoren usw.).

Es können keine Förderungen gewährt werden, die über die im Rahmen dieser Maßnahme verfügbaren Mittel hinausgehen.

3. Modalitäten für die Einreichung von Anträgen

Ein Antrag kann vom Projektträger unter den folgenden Bedingungen das ganze Jahr über eingereicht werden.

Der Antrag muss dem Präsidenten der Collectivité européenne d'Alsace mindestens drei Monate vor Beginn der Durchführung des Projekts übermittelt werden.

Anträge, die diese Fristen nicht einhalten, werden als unzulässig erklärt und nicht bearbeitet.

Anträge auf Betriebskostenzuschüsse oder Investitionszuschüsse, die einem bestimmten Projekt zugeordnet sind, müssen eingereicht werden, bevor die entsprechenden Ausgaben getätigt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Projektträgers und mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten der Collectivité européenne d'Alsace ist es jedoch möglich, das Projekt ab dem Datum des Bestätigungsschreibens für den Erhalt des Förderantrags zu beginnen. Die Genehmigung, mit dem Projekt zu beginnen, greift der Entscheidung über die Gewährung der beantragten Förderung nicht vor, da die beschließende Versammlung in dieser Hinsicht die alleinige Entscheidungshoheit behält.

Vom Antragsteller einzureichende Unterlagen:

- Schriftlicher Antrag auf Förderung (über das auszufüllende Online-Formular);
- Vorläufiger Finanzierungsplan des Projekts: Detaillierter und ausgeglichener Finanzierungsplan in Ausgaben und Einnahmen, der die Eigenmittel des Projektträgers (mindestens 20%, wenn der Träger eine öffentliche Körperschaft ist und es sich um eine Investitionsmaßnahme handelt) und die der Beteiligungsbeträge aller angefragten Partner enthält;
- Vorläufiger Finanzierungsplan des Projekts, aus dem die Eigenmittel des Projektträgers und die Höhe der Beteiligungen aller angefragten Partner hervorgehen (wobei neben Collectivité européenne d'Alsace und dem Projektträger mindestens ein ausländischer Ko-Finanzierer beteiligt sein muss);
- Je nach Art des Projektträgers: Kopie der beim Amtsgericht eingetragenen Satzung oder ggf. Kopie des Beschlusses der beschlussfassenden Versammlung des Projektträgers, in dem das Prinzip des Projekts genehmigt wird,
- Bankverbindung (RIB für französische Partner);
- Alle anderen Dokumente, die der Collectivité européenne d'Alsace Aufschluss über das Projekt geben können.

4. Vergabe, Benachrichtigung über die Förderung und ihre Gültigkeit

a. Die Unterlagen werden dem folgenden Prüfungsverfahren unterzogen:

- Eingang des Antrags bei der Collectivité européenne d'Alsace und Prüfung durch die zuständigen Fachstellen. Der Projektträger wird bei Bedarf um zusätzliche Informationen gebeten. Der Antrag mit der fachlichen Stellungnahme der zuständigen Fachstellen wird anschließend den gewählten Vertretern des zuständigen thematischen oder territorialen Ausschusses vorgelegt, der seine Stellungnahme zur Förderfähigkeit des eingereichten Antrags abgibt;
- Wenn das eingereichte Projekt nicht für eine Förderung aus dem Fonds zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit_in Frage kommt, wird der Projektträger per E-Mail darüber informiert und es kann keine Förderung aus diesem Fonds gewährt werden;
- Wenn der Antrag förderfähig ist, wird er dem Entscheidungsgremium der Collectivité européenne d'Alsace (Ständiger Ausschuss oder Ratsversammlung) zur Abstimmung vorgelegt, die als einzige Organe befugt sind, per Beschluss einen Förderbeitrag zu vergeben. Nur der Beschluss über die Gewährung eines Förderbeitrags stellt eine rechtliche Verpflichtung der Collectivité européenne d'Alsace dar.

b. Mitteilung und Gültigkeit der Förderung:

Der Begünstigte wird durch ein Schreiben des Präsidenten der Collectivité européenne d'Alsace über die Förderung benachrichtigt.

Bei Betriebskostenzuschüssen sind diese gemäß der Haushalts- und Finanzordnung der Collectivité européenne d'Alsace bis zum 31. Dezember des Jahres n+1 gültig, welches auf ihre Verabschiedung durch die Versammlung folgt.

Bei Betriebskostenzuschüssen, die als Verpflichtungsermächtigung (VE) verwaltet werden und für identifizierte Projekte mit Mehrjahresbudget vergeben werden, kann der nicht ausgezahlte Restbetrag eines jährlichen Anteils, wenn die Bedingungen für die Auszahlung erfüllt sind, in einem anderen Haushaltsjahr ausgezahlt werden, solange die Gültigkeitsdauer der VE nicht überschritten ist.

Die Gültigkeitsdauer der gewährten Investitionszuschüsse beträgt drei Jahre ab dem Datum der Benachrichtigung.

Die Unterzeichnung einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Empfänger ist gemäß den geltenden Vorschriften bei Zuschüssen an privatrechtliche Einrichtungen über 23.000 EUR obligatorisch. Soweit erforderlich, kann eine solche Vereinbarung in den anderen Fällen jedoch auch von der Collectivité européenne d'Alsace verlangt werden, wenn die Art des Projekts dies rechtfertigt.

Die Haushalts- und Finanzordnung der Collectivité européenne d'Alsace sieht außerdem mit öffentlichen Personen die Unterzeichnung einer Finanzierungsvereinbarung für die Vergabe von Zuschüssen über einen Betrag von 100.000 € hinaus vor.

5. Finanzielle Modalitäten

a. Modalitäten der Auszahlung und der Gültigkeit der Förderung

Bei Betriebskosten wird zu Beginn des Projekts ein Vorschuss von 50 % gezahlt, der Restbetrag wird nach Vorlage von Belegen über die getätigten Ausgaben am Ende des Projekts ausgezahlt. Bei mehrjährigen Projekten ist auch eine jährliche Zahlung gegen Vorlage der Ausgabenbelege möglich.

Bei Investitionsausgaben ist die Zahlung von Vorschüssen an privatrechtliche Personen bei Bedarf möglich, wobei die Vorschüsse bis zu 30 % des Zuschussbetrags betragen können. Der Restbetrag wird ausgezahlt, sobald der Betrag der förderfähigen Ausgaben erreicht ist.

Werden die Belege für die Zahlung nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Förderung übermittelt, wird die Förderung für verfallen erklärt.

b. Entwicklung der voraussichtlichen Projektkosten

Sollten sich die Kosten des Projekts erhöhen, wird der Betrag der für das Projekt bereitgestellten Finanzhilfe nicht erhöht.

Sollten sich die Kosten des Projekts verringern, wird der für das Projekt vorgesehene Förderbetrag anteilig gekürzt und die Differenz kann vom Projektträger nicht auf ein anderes Projekt übertragen werden.

Sollte die Summe der nachgewiesenen Ausgaben zu einem anteiligen Förderbetrag führen, der niedriger ist als die bereits ausgezahlten 50 %, wird dem Empfänger ein Einnahmetitel in Höhe des zu viel gezahlten Betrags ausgestellt.

6. Werbung

Der Empfänger muss mit allen Mitteln (Logo der Collectivité européenne d'Alsace auf Programmen, Postern und Kommunikationsdokumenten...) in seiner Öffentlichkeitsarbeit die Sichtbarkeit der Beteiligung der Collectivité européenne d'Alsace an dem Projekt sicherstellen.

Schließlich muss der Empfänger den Präsidenten der Collectivité européenne d'Alsace und die betroffenen elsässischen Ratsmitglieder an den Einweihungen und dem Begleitausschuss für jedes Projekt beteiligen. Zu diesem Zweck wird er sich innerhalb einer angemessenen Frist mit dem Büro des Präsidenten in Verbindung setzen, um die Termine für diese Veranstaltungen festzulegen.

7. Stellvertretende Anwendung der Haushalts- und Finanzordnung der CeA

Die Haushalts- und Finanzordnung der Collectivité européenne d'Alsace regelt die Gewährung und Auszahlung der Fördermittel, die nach dieser Verordnung über den Fonds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit gewährt werden, und findet ergänzend Anwendung.